

15N - GYNÄKOLOGEN („WRONGFUL-LIFE-KLAUSEL“)

Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche wegen ungewollter Schwangerschaft oder wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, sind wie Personenschäden zu behandeln. Für solche Unterhaltsansprüche gilt der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt der Geburt als eingetreten.